



E: 18.01.2008

10.50 Uhr

**Fraktion der Bürgerbewegung pro Köln e.V.  
in der Vertretung des Stadtbezirkes Chorweiler**

Fraktion pro Köln - Pariser Platz 1 - 50765 Köln

Herrn Oberbürgermeister  
Fritz Schramma  
Herrn Bezirksvorsteher  
Hans Heinrich Lierenfeld

Telefon: 02 21 / 221 96 200

Telefax: 02 21 / 221 96 893

17. Januar 2008

\*\*\*  
Anfrage zur Sitzung der Bezirksvertretung am 24. 1. 2008

Hier:

Richtige Beantwortung (Stellungnahme) bzw. Empfehlung (Gesundheitsrecht vor Baurecht)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister  
Fritz Schramma  
sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister  
Hans Heinrich Lierenfeld,

die fünf Fragen der beigelegten Anlage sind bis heute nicht komplett und richtig beantwortet worden, und wir bitten Sie hiermit bestätigen zu lassen, daß

- 1.) das Gesundheitsrecht durch das Baurecht total eingeschränkt werden darf, oder
- 2.) es n i c h t eingeschränkt werden darf.
- 3.) Wenn Sie keine Auskünfte geben wollen, wer soll dann die Fragen in Ihrem Sinne beantworten
  - a) Herr Bauminister des Landes NRW Wittke, oder
  - b) Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel oder
  - c) Herr Bundespräsident ~~Herr~~ Köhler ?

Wir und viele Bürger/innen erwarten endlich klare Antworten, wohl auch einige Rats- und Bezirksvertreter.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage (5 Fragen)

D. *Mißbach*, Bezirksvorsteher

# Anlage

1) Aus welchen Gründen kann die Bauherrin T. mit zwei Mithelfern eine Garagenseitenwand 3 und 5 m vor der Terrasse und vor dem großen Wohnzimmerfenster einer schwerbehinderten und schwerbeschädigten Mieterin hinstellen gegen den Gesundheitsschutz, zumal es andere Bauplätze am Haus gab und gibt ?

2) Die zu benachrichtigenden Angrenzer wurden nicht benachrichtigt, erhielten keine Lagerpläne und Bauzeichnungen zur Kenntnisnahme und zu unterschreiben oder der Zulassung von Abweichungen zuzustimmen ! Aus welchen Gründen konnte die Bauherrin T. mit zwei Mithelfern ohne Benachrichtigung mit Anlagen der schwerbehinderten Nachbarin eine Garagenseitenwand unter Mißachtung der BauO NRW mit ergänzenden Bestimmungen dort hinstellen ?

3) Der Bundesgerichtshof stärkt die Rechte der Menschen; die Kölner Verwaltung beachtet die Festsetzung nicht ! Es hätte in Betracht kommen können, wenn für die Garagenseitenwand in den genannten Entfernungen (3 u. 5 m) ein konkreter Anlaß bestände (Bundesgerichtshof Az.: III ZR 399/2004) den es jedoch nicht gab und nicht gibt. Die Bauherrin T. hat jetzt 2 Garagen, da sie eine Garage mit Schmutzsachen vollgepackt hat. Ein konkreter Anlaß ist nicht gegeben was beweisbar ist. Warum hat die Kölner Verwaltung durch ihre Bearbeitung das nicht zur Kenntnis genommen und warum wurde durch die Verwaltung die Entscheidung des Bundesgerichtshofes mißachtet ?

4) Die Würde der Menschen ist zu achten und zu schützen, was die Bauherrin T. als CDU-Mitglied und zwei Mithelfer mißachtet haben. Aus welchen Gründen wurde die schwerbehinderte und schwerbeschädigte 94Jährige Mieterin nicht beachtet und geschützt und weshalb wurde Lebensschutz mißbraucht ?

5) Warum ist eine Entscheidung/Genehmigung **n i c h t** nach Recht und Gesetz erfolgt ?